



GESETZGEBUNG NOVELLIERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES

Die Bundesregierung will mit einem Gesetzentwurf (19/10815) die duale berufliche Bildung in Deutschland attraktiver machen. Geplant sind folgende Schwerpunkte: Die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG, die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen, die Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung und die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt.

auch interessant...

- Die Obergrenze für Midijobs wird zum 01.07.2019 von derzeit EUR 850,00 auf EUR 1.300,00 angehoben.
- Das Bundeskabinett hat am 19.06.2019 dem Gesetzesvorhaben für eine bessere Bezahlung von Pflegekräften zugestimmt.

RECHTSPRECHUNG KÜNDIGUNG SOFORT NACH EINGANG DER MASSENENT- LASSUNGSANZEIGE ZULÄSSIG

Das BAG hat am 13.06.2019 entschieden, dass die nach § 17 Abs. 1 KSchG erforderliche Massenentlassungsanzeige auch dann wirksam erstattet werden kann, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Agentur für Arbeit bereits zur Kündigung entschlossen ist und die entsprechende Kündigung bereits unterschrieben hat. Kündigungen im Massenentlassungsverfahren seien daher – vorbehaltlich der Erfüllung sonstiger Kündigungsvoraussetzungen – wirksam, wenn die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingeht, bevor dem Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben zugegangen ist. Arbeitgeber sind gut beraten, die Massenentlassungsanzeige sorgsam vorzubereiten. Diese ist zwingend vor Absendung der ersten Kündigung zu erstatten, auch wenn letztlich der Zugang der Kündigung entscheidend ist.

auch interessant...

- BSG, 04.06.2019: Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig.
- BAG, 16.05.2019: Keine Beschäftigungsgarantie für Menschen mit Schwerbehinderung.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 21.08.2019: Sachgrundlose Befristung: Unzumutbarkeit einer Anwendung des Verbots der sachgrundlosen Befristung bei lang zurückliegender Vorbeschäftigung?

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de